

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1927**

51 (2.3.1927) Badische Kultur und Geschichte

# Badische Kultur und Geschichte

Nr. 9

Beilage zur Karlsruher Zeitung, Badischer Staatsanzeiger Nr. 51

2. März 1927

## Der Klettgau im Schwabenkrieg (1499)

Von Dr. A. Baumhauer

Seit dem Beginn des 14. Jahrhunderts hatte sich die Zugehörigkeit des Schweizerbundes zum Reich merklich gelockert. Schuld an dieser stetig sich verschärfenden Loslösung war das Mißtrauen, welches die Eidgenossen der Herrschaft des Hauses Habsburg-Osterreich im Deutschen Reich entgegenbrachten, ein Mißtrauen, welches durch das oft feindselige und treulose Verhalten des Kaisers Friedrich III. gegen Ende des 15. Jahrhunderts genährt wurde. Frankreich verstand es, diese sich steigende Abneigung gegen das Reich für seine eigenen Zwecke auszunützen, sie durch die Geschicklichkeit seiner Gesandten, welche Geld und gute Worte nicht sparten, zu vermehren. Dazu kam, daß sich am Rhein zwischen Schweizern und „Schwabern“ ein immer schärfer werdender Gegensatz, eine gereizte Stimmung herausgebildet hatte, die sich häufig in Tätlichkeiten Luft machte. Besonders die auf Osterreichs Schutz pochenden Ritter des Klettgaus und Segaus lagen mit den Eidgenossen in Fehde, verachteten die schweizerischen Bauern, verspotteten sie als „Kühmelter“. Der „Waldshuter Krieg“ im Jahre 1468 war hier der Vorbote ernstlicher Verwicklungen.

Von Anfang an hatten Städte und Länder des Schweizerbundes unausgesetzt ein politisches Ziel vor Augen: die Erlangung der Selbstregierung. Sie brachten es dahin, daß ihnen von den Kaisern die sogenannten Hoheitsrechte übertragen wurden: der Blutbann, das Zollrecht, das Münzrecht usw. So sank die Abhängigkeit vom Reich mehr und mehr zur bloßen Form herab. Bis 1471 erschienen noch häufiger Voten der Eidgenossen auf den Reichstagen, auch auf dem Wormser Reichstag im Jahre 1495 waren sie vertreten. Als nun aber der Kaiser Maximilian I. an die Schweizer die Aufforderung richtete, die zu Worms beschlossene Reichsteuer zu zahlen und dem unter seinem Schutz gegründeten „Schwäbischen Bunde“ beizutreten, sahen sie darin einen verkappten Versuch, sie unter die österreichische Herrschaft zurückzuführen. Dazu hatte das 1495 errichtete Reichskammergericht in einer St. Galler Angelegenheit ein Urteil gefällt, die Eidgenossen sahen dies als Eingriff in ihre Selbständigkeit an und waren entschlossen, jede Exekution mit Gewalt abzuwehren. Das Jahr 1499, in welchem es zum offenen Kriege zwischen der Schweiz und dem Reich, zum sogenannten „Schwabenkrieg“ kam, brachte den Schweizern neuen Kriegsrühm, dem Reichsheere und dem Kriegsvolk des Schwäbischen Bundes aber neue Demütigung. Vor allem die mangelnde Einheit und Disziplin der Reichstruppen waren der Anlaß, daß sich Mißerfolg auf Mißerfolg an ihre Fahnen heftete. Auf der ganzen Tiroler und Rheinlinie waren die Schweizerwaffen siegreich, im Bruderholz bei Schwaderloo, bei Frauentz, an der Calben und bei Dornach. Der Friedensschluß brachte für die Schweiz die tatsächliche, wenn auch noch nicht förmlich anerkannte Unabhängigkeit vom Deutschen Reich.

Am Oberrhein fanden die Kämpfe im Schwabenkrieg insbesondere südlich von Konstanz bei Schwaderloo und in der Basler Gegend statt. Doch auch der Hegau und der Klettgau wurden durch Streif- und Raubzüge arg heimge sucht, wenn es auch hier zu keinen besonders bemerkenswerten Waffentaten kam. Gleich zu Anfang des Jahres 1499 erklärte sich der hegauische Adel gegen die Eidgenossen. Burkhard von Randegg zog mit seinen Leuten von Gailingen aus über den Rhein und bedrängte Diessenhofen. Darauf zogen die Züricher, Berner, Freiburger und Solothurner in den Hegau, eroberten Randegg, Habsperg, Friedingen, Gottmadingen, Rosenberg, Homburg, Steiflingen, Hitzingen, Staufien und viele andere hegauische Burgen und Dörfer. Mehr denn zwanzig Schlösser wurden im Hegau durch die Eidgenossen zerstört.

Die Stadt Waldshut hatte im Schwabenkrieg nicht viel zu leiden, ganz im Gegensatz zu ihrer Nachbarstadt Tiengen. Zu Kämpfen in der unmittelbaren Nähe der Stadt kam es nicht. Waldshut diente den Kaiserlichen als Ausfallplatz gegen die Eidgenossen, hier sammelten sich die kaiserlichen Truppen, hier war der Stapelplatz für alles Kriegsmaterial. Im Frühjahr des Jahres 1499 zogen der Graf von Sulz, Luz von Reischach und Graf Sigmund von Lupfen, der oberste Hauptmann des Schwäbischen Bundes, mit drei Geschützen in den damals von den Schweizern besetzten Klettgau. Tiengen und die Kliffburg wurden von den Kaiserlichen zurückerobered und den Eidgenossen große Beute abgenommen. Dieser Überfall und besonders das feindselige Verhalten des Grafen von Sulz trafen die Eidgenossen um so härter, als sie auf Unterstützung durch den Grafen gerechnet hatten, weil er sich das Bürgerrecht der Stadt Zürich erworben hatte. Voll Genugtuung bemerkt hierzu der schweizerische Chronist Michael Stettler, daß die Untertanen des Grafen im Gegensatz zu ihrem Herren den Eidgenossen die Treue gehalten und, dreihundert an der Zahl, in deren Lager gezogen seien; sie blieben bis zum Ende des Krieges beharrlich bei ihnen. — Noch mehrmals geschahen Vorstöße von Waldshut aus gegen

die von den Schweizern besetzten Gebiete. Diese Ausfälle richteten sich teils gegen Schaffhausen, teils über den Rhein gegen die Grafschaft Baden. So zogen im März 1499 7000 Kaiserliche von Waldshut aus in die jenseits des Rheins von Bern und Solothurn besetzten Gebiete und plünderten dabei auch das dem Johanniterorden gehörige Haus zu Lenggen, obson der Orten auf der Seite des Reiches stand. Im Mai fiel neuerdings die in Waldshut liegende Besatzung in die Grafschaft Baden ein, wobei in Lenggen drei Eidgenossen erstochen wurden. Um weitere Ausfälle der Waldshuter und Tiengener Besatzungen zu verhüten, beschloßen die Eidgenossen eine bessere Sicherung ihrer Grenzen vorzunehmen. Zu dem Zwecke schickten die sog. acht alten Orte und Freiburg je 50 Mann nach Baden und unterstellten sie dem Landvogt der Stadt, welcher den Befehl bekam, mit diesen Truppen und den Stadt- und Landleuten der Grafschaft jeden feindlichen Überfall, besonders gegen Coblenz, Kaiserstuhl und Zurzach, zu verhindern. Ihrerseits drangen im März des Jahres 1499 1500 Eidgenossen von Zürich, Schaffhausen, Baden und Kaiserstuhl gegen das dem Bistum Konstanz gehörige Dorf Hallau und das Städtchen Neunfisch und nahmen sie in Eid und Huldigung. Auch auf Dogern machten die Schweizer einen Anschlag, wobei sie sieben Feinde erschlugen und ihnen soviel Vieh wegnahmen, daß jeder Mann ein Stück von dem Raube bekam.

Wichtiger als die eben geschilderten Klänkeleien war der Zug, welchen die Eidgenossen im April des Jahres 1499 gegen Tiengen unternahmen. Berner, Züricher, Freiburger, Luzerner und Zuger zogen vor das Städtchen, um an den Grafen von Sulz, Lupfen und Fürstenberg wegen ihrer feindseligen Haltung Rache zu nehmen und ihren grimmigen Gegner, den kaiserlichen Hauptmann in Tiengen, Dietrich von Blumened, zu bekämpfen. Am ersten Tag der Belagerung hielt sich die Besatzung des Städtchens trotz starker Beschießung recht tapfer. Anders wurde die Lage, als schon am zweiten Tage der von Blumened den Mut zu weiterem erfolgreichem Widerstande verlor und sich in Verkleidung aus dem Staube machte. Es gelang ihm, sich in Sicherheit zu bringen; sein Schreiber dagegen, der ihm folgte, wurde im eidgenössischen Lager, durch welches er hindurch mußte, erlitten und von einem Soldaten getötet. Man fand bei ihm eine Anzahl wichtiger Geheimschriften. Nach der Flucht ihres Hauptmanns stellten die kaiserlichen Truppen in Tiengen Johann von Baldegg zum Kommandanten auf. Die feige Flucht Dietrichs von Blumened aber hatte in der Stadt ansteckend gewirkt, „es entfielen ihnen das Herz“, wie Michael Stettler 1627 in seiner Chronik vermerkt. Die Besatzung beschloß, mit den Eidgenossen zu verhandeln. Ein Priester im Chorrod wurde an einem Seil die Stadtmauer herabgelassen, begab sich als Parlamentär in das feindliche Lager und bot die Übergabe der Stadt Tiengen an. Die Schweizer nahmen das Anerbieten der Besatzung an. Den Kaiserlichen wurde freier Abzug gewährt unter der Bedingung, daß sie an keinen kriegerischen Handlungen gegen die Eidgenossen mehr teilnehmen würden. Zu ihrer Sicherung verlangten diese außerdem zwanzig Geiseln.

Eigenartig mag das Schauspiel gewesen sein, welches sich am Tage nach dem Abschluß der Verhandlungen vor den Mauern des Städtchens darbot. Aus dem Stadttor zogen die 1400 kaiserlichen Soldaten, nur mit Hemden bekleidet, ein Stück Brot in der einen Hand und einen weißen Stock in der anderen durch die Spalier bildenden Eidgenossen davon in der Richtung auf Waldshut; unter ihnen befanden sich auch manche Adelige. Zu den Geiseln, welche den Schweizern ausgeliefert werden mußten, gehörten neben andern Johann von Baldegg, Rudolf von Griesheim, der Waldbvogt, Poley von Reischach, Johann von Roggenbach, Heinrich von Baden, des Grafen Schreiber, Walbierer und Schuster. Sie wurden nach Baden abgeführt. Johann von Baldegg wurde nach Erlegung von 2000 Gulden und Verzicht auf alle seine Ansprüche auf die Herrschaft Schenkenberg freigegeben. Er hatte diese Milde der Eidgenossen in erster Linie der Fürbitte seiner schweizerischen Verwandten zu verdanken, so des Adrians von Hubenberg und des Walter von Gallwyl. Freigelassen wurden ebenfalls Johann von Roggenbach und der Schuster nach Erlegung von 100, respektive 30 Gulden. Die übrigen Geiseln wurden später gegen gefangene Luzerner ausgetauscht; es kamen also alle mit dem Leben davon.

Eines Ereignisses soll noch gedacht werden, das sich bei der Belagerung Tiengens zutrug, und welches so recht zeigt, wie hart und grausam häufig in damaliger Zeit verfahren wurde. Die Eidgenossen ergriffen in Tiengen auch drei Juden und verlangten von ihnen unter Androhung von Strafe den Übertritt zum Christentum. Zwei der Juden ließen sich einschüchtern und nahmen den christlichen Glauben an, worauf sie mit ihren Töchtern freigelassen wurden. Der dritte Jude aber hatte während der Belagerung als Büchschütze an der Verteidigung der Stadt teilgenommen und dabei den Denner (Bannerträger) von Sursee (Luzern) und den Büchsenmeister von Freiburg im Aichtland erschossen. Die Freiburger verlangten von den übrigen Eidgenossen die Auslieferung des Juden, um ihre Rache an ihm zu

üben. Sie hängten den armen Mann an beiden Füßen auf und ließen ihn einen Tag und eine Nacht lang in diesem Zustand. Um sich von seiner Qual zu befreien, erklärte der Jude sich bereit, zum Christentum überzutreten und beichtete dem Priester. Die Freiburger ließen ihn daraufhin aber nicht etwa frei, sondern hieben ihm, der immer noch aufgehängt war, das Haupt ab. — Das Städtchen und das Schloß Tiengen aber plünderten die Eidgenossen und fanden daselbst viel Proviant, Geschütze und sieben Fahnen, darunter eine des Grafen von Sulz.

Nach der Eroberung von Tiengen zogen 500 Schweizer gegen die stark besetzte Kliffburg, welche aber nur durch 50 Mann verteidigt wurde. Diese ergaben sich bald der Übermacht und erhielten freien Abzug nach Waldshut. Eine Anzahl von ihnen mußte hier die Preisgabe der Feste mit dem Leben büßen. In Waldshut „ließ der Landvogt den 20 Mann, so das Schloß nicht haben wollen helfen behalten, allen die Häupter abschlagen, denn es all Schelmen waren“. Die Eidgenossen aber „eroberten in demselben einen großen Raub“, legten eine Besatzung hinein und behielten die Kliffburg bis zum Ausgang des Krieges in ihrer Gewalt. — Auch Stühlingen, welches dem Grafen Sigmund von Lupfen gehört, wurde erobert. Nachdem der Ort ausgeplündert worden war, warfen „etliche des Bisthofs von Konstanz Untertanen“ ohne Vorwissen der Eidgenossen Feuer hinein, um sich am Grafen von Lupfen zu rächen wegen einer früheren Einäscherung des Dorfes Hallau, welches zum Bistum Konstanz gehörte.

Zum Schluß sei noch eine Episode erwähnt, die sich bei der Belagerung des dem Freiherrn von Rosened gehörenden Schlosses Blumened zutrug. Das Schloß wurde durch 500 Mann tapfer verteidigt, so daß die Eidgenossen lange Zeit nichts ausrichten konnten. Als sie nun zum Sturm auf das Schloß übergeben wollten, gewährten sie der Freiin von Rosened, daß sie sich vorher in Sicherheit bringen und so viele Kleider und Kleider mit sich nehmen dürfe, als sie selbst tragen könne. Wie erstaunt aber die Schweizer, als die Freiin aus dem Schloß hervortrat und als ihren kostbarsten Schatz ihren Ehegemahl auf der Achsel trug. Die rauen Schweizer achteten dieses Vorbild ehelicher Treue, ließen die Frau mit ihrem Manne ziehen und sandten ihr aus Mitleid und zum Zeichen ihrer Hochachtung auch noch ihre Kostbarkeiten nach. Diese hübsche Anekdote stimmt in allen ihren Zügen mit der Erzählung von den treuen Weibern von Weinsberg im Jahre 1140 überein. Jene Erzählung ist von den Geschichtsforschern in ihren wesentlichen Punkten als Sage erwiesen worden. In den verschiedensten Teilen Deutschlands tauchten ähnliche sagenhafte Schilderungen auf, in denen die eheliche Treue verherrlicht wird; so haben wie es vielleicht auch bei der Geschichte von der Freiin von Rosened nur mit der sagenhaften Ausschmückung eines historischen Kerns zu tun.

Nach den zuletzt geschilderten Ereignissen verzog sich der Kriegslärm aus unserer engeren Heimat rheinabwärts. Auf die entscheidende Niederlage des Reichsheeres bei Dornach im Kanton Solothurn im Juli 1499, wo der kaiserliche Feldherr, Graf Heinrich von Fürstenberg, den Tod fand, folgte am 22. September der Friede von Basel, der den Schwabenkrieg beendigte.

## Zeitschriftenschau

### Die „Stärkere“ und „Ältere“ Frau

Der Typ der heutigen Mode ist für die Jungen und Schlanen. Die „Stärkere“ und „Ältere“ Frau existiert scheinbar nicht mehr, sie wird in den landläufigen Modestillarten totgeschwiegen und wenn sie in Wirklichkeit ihr Dasein dennoch im kurzen, engen Rock zeigt, wirkt sie als groteske Lächerlichkeit. Im neuen Heft der Zeitschrift „Neue Frauenkleidung und Frauenkultur“, Verlag G. Braun, Karlsruhe, spricht Emmy Schöck-Beimbach über das Kleid der „Stärkeren“ und „Älteren“, was sie erstreben und vermeiden muß, um die eigene Art in gepflegter Außerlichkeit zu zeigen, die sich aber trotzdem nicht vollständig von dem modischen Zeitgeist abwendet. Gute Abbildungen unterstützen das Wort und geben die Anwendung der Forderung: die eigene Note im Rahmen der Mode zu wahren.

Die richtige Einstellung zum Modestil der heutigen Zeit gibt eine Abhandlung von Professor Rudolf Boffelt „Zur Psychologie der gegenwärtigen Mode“.

In einem Aufsatz „Von Linie und Farbe“ führt uns Hedda Dänger-Danotti in feinsinniger Weise in das Stilgefühl für die eigene Person ein. Die Mütter werden mit besonderem Interesse den anschaulichen Artikel über die Individualpsychologie Alfred Adlers lesen. Es ist nicht nur eine Beförderung, darüber Bescheid zu wissen, sondern die Kenntnis seiner Methode erleichtert in ganz wesentlicher Weise die Erziehung der Kinder. Kinderkleider, insbesondere auch für den Schulbeginn, vervollständigen nach der praktischen Seite hin dieses „mütterliche Kapitel“.

Welche handwerklichen und ästhetischen Ansprüche wir heute an die Inneneinrichtung unseres Hauses oder unserer Wohnung stellen müssen, erläutert uns mit reichem Bildmaterial ausgestattet eine Beilage der Zeitschrift, „Das schöne und zweckmäßige Möbel“. Im Blickpunkt steht „Das Zimmer der berufstätigen Frau“, die beschränkt im Raum, aber eine anspruchsvolle GeschmacksEinstellung hat. Die eigenartigen Lösungen kombinierter Möbel verblüffen und erfüllen nicht nur die praktischen, sondern auch die ästhetischen Anforderungen.

Wer die Zeitschrift noch nicht kennt, verlange beim Verlag G. Braun, Karlsruhe, Karl-Friedrichstr. 14, kostenlos eine Probenummer. Das neueste Heft kostet 1.20 M. Das Abonnement vierteljährlich 3 M. Monatlich erscheint ein Heft.

# Badischer Zentralanzeiger für Beamte

Anzeigeblatt für die sozialen und wirtschaftlichen Bedürfnisse der Beamten / Beilage zur Karlsruher Zeitung, Badischer Staatsanzeiger  
Organ verschiedener Beamten-Vereinigungen

Nr. 9

Wesung: Erscheint jeden Mittwoch und kann einzeln für 10 Goldpfennig für jede Ausgabe, monatlich für 60 Goldpfennig auswärts Porto vom Verlage Karlsruhe i. B.,  
Karlsruherstraße 14, bezogen werden.

2. März 1927

## Besoldungsregelung oder Besoldungsreform

Von Redaktionsoberinspektor Wandel-Karlsruhe.

Die Beamtenbesoldung ist mit ihren Bezügen bekanntlich bei der Regelung im Dezember 1924 stehen geblieben. Was in der Folgezeit geschehen ist: Die Erhöhung des Wohnungsgeldzuschusses auf 100 v. H. der f. Zt. beschlossenen Sätze wie auch die auf Weihnachten unter allerlei Begründungen schließlich herausgebrachte Sonderbeihilfe wird wohl kaum als eine merkwürdige Verbesserung der Beamtenbezüge gewertet werden sein und gewertet werden können.

Lange Zeit hindurch hat die Reichsregierung allen Bemühungen der Spitzenorganisationen, eine Aufbesserung zu erzielen, ein hartes Nein entgegengesetzt. Unter solchen Umständen war es, so bescheiden das Klagen mag, schon ein Fortschritt, daß Ende November v. J. vom damaligen Reichsfinanzminister anerkannt und ausgesprochen wurde, daß zur Befreiung der wirtschaftlichen Not, in die immer größere Kreise der Beamenschaft hineingeraten sind, etwas geschehen müsse. Von der gleichen Seite ist später betont worden, der einmaligen Hilfe für die Beamenschaft müsse unter den gegebenen Verhältnissen eine laufende, allgemeine Erhöhung der Gehälter folgen. Als Zeitpunkt wurde die Regelung des Finanzausgleichs in Aussicht gestellt. Viele dachten dabei an den 1. April 1927; andere rechnen erst mit dem Abschluß des endgültigen Finanzausgleichs zwischen Reich und Ländern im kommenden Jahr, vielleicht ist auch dieser Zeitpunkt noch verfrüht.

Bei der Erörterung der Möglichkeiten nach dieser Richtung und der bestehenden Aussichten wird vielfach nicht näher unterschieden zwischen Besoldungsregelung und Besoldungsreform.

Besoldungsregelungen haben wir im Laufe der Nachkriegszeit viele über uns ergehen lassen. Sie umfassen jeweils lediglich eine anderweitige Festsetzung der Sätze für die einzelnen Besoldungsbestandteile. Eine Änderung in der Bemessung dieser Sätze kann sich auf alle Bestandteile der Besoldung (Grundgehalt, Wohnungsgeld, Kinder- und Frauengeldzuschlag, dritlicher Sonderzuschlag) erstrecken, sie kann aber auch nur einzelne dieser Gruppen betreffen. Heute ist das Streben der Beamenschaft begrifflicherweise auf eine möglichst umfassende Erhöhung ihrer Bezüge gerichtet. Das Hauptgewicht wird stets auf eine zutreffende Bemessung der Grundgehälter, in Anlehnung an das Existenzminimum und auf diesen aufbauend, gelegt werden müssen.

Besoldungsregelungen dürften nach den vielfachen Vorgängen — Berechnungen im Reichsfinanzministerium und in den Landesministerien sowie in den Ausschüssen des Reichstags u. der Landtage — keine allzu großen Schwierigkeiten bereiten, sobald die Genehmigung der Erhöhung und die zur Verfügung stehenden Mittel in ihrer Höhe festgesetzt sind. Zwischen Regierung und Volksvertretung ist hier im Wege der Verhandlungen lediglich die Linie zu finden, gemäß der in Abwägung der allerdings oft verschiedenen gelagerten Interessen der Beteiligten eine breite Basis für die Annahme des betreffenden Gesetzentwurfes zu finden ist. Daß dabei mitunter Verwicklungen mit den Bezügen anderer Volksschichten wie z. B. Erwerbslosen, Kleinrentnern, Arbeitern u. a. unterlaufen, ist vielleicht manchmal bedauerlich, aber je nach dem Zusammentreffen von Umständen nicht immer zu vermeiden.

Anders liegen die Dinge bei einer Besoldungsreform. Bei einer solchen steht das System der Besoldung zur Erörterung. Hier tauchen die immer wieder hin- und hergewälzten Theorien über die Art der zweckmäßigsten Regelung der Beamtenbezüge auf, es werden die Fragen nach der Rechtsnatur des Beamtengehaltes aufgeworfen: Bezahlung für geleistete Dienste, Jagen die einen — Gewährung des Unterhalts, Jagen die anderen. — Leistungs-, Alimentations-, oder — Andererseits wird der Aufbau einer Besoldungsordnung und die damit zusammenhängenden besoldungsrechtlichen Bestimmungen (Besoldungsdienstalter, Altersstufen, Zulagen u. a.) der Kritik unterworfen. Mit andern Worten, es wird auf die Mängel des bisherigen Systems hingewiesen, dabei spielt die Frage der Gruppeneinteilung oder des Klassensystems eine Rolle; daneben kommt zur Untersuchung, inwieweit die Abgeltung der örtlichen Verhältnisse durch das Wohnungsgeld oder einen Ortszuschlag ausreicht oder nicht; auch wird bei dieser Gelegenheit wieder geprüft werden, in-

wieweit die Sozial-Zulagen (Kinder- und Frauengeldzuschlag) beibehalten, geändert, in den Grundgehalt eingebaut werden oder etwa in Wegfall kommen sollen. Nicht unberührt mag in diesem Zusammenhang bleiben die Regelung der Aufstufungs- und Beförderungsgesetze (Schlüsselung, Stellenquotierung). Wer die diesbezüglichen Vorbereitungen eines Gesetzentwurfes (z. B. bad. Gehaltsstufen 1908, Besoldungsordnung 1920) mitgemacht hat, auch den Gang der Verhandlungen zwischen Regierung und Organisationsvertretungen erlebt hat, wird zugeben, daß in der Verabschiedung eines Besoldungsreformgesetzes eine ungleich größere und schwierigere Arbeit liegt als in einer Besoldungsregelung, eine Arbeit, die übrigens, in nächster Zeit nicht überall als vordringlich angesehen wird. Dabei darf auch nicht übersehen werden, daß die einer Besoldungsreform vorausgehenden Erörterungen über die angeführten Fragen in ihrer Auswirkung weniger zu einer Gesetzenschöpfung als zu einer Zersplitterung der Beamenschaft führen können. Wo wird unter solchen Verhältnissen die nötige Aussicht auf Erzielung einer Verbesserung in absehbarer Zeit liegen?

Bei Berücksichtigung aller hier einschlägigen Momente und der Zeitverhältnisse wird dahin zu streben sein, wenigstens eine Besoldungsreform in sozialem Sinne in nächster Zeit herbeizuführen. Die Erhöhung der Bezüge wird ohnedies eine Regelung des Wohnungsgeldzuschusses gebieten. Wenn die Besoldungsreform in Aussicht zu stellen ist, darüber kann heute wahrscheinlich ein irgendwie zuverlässiges Urteil m. E. nicht abgegeben werden. Falls aber eine den bisherigen Antidivisionen besehener Staatsmänner entsprechende Neuregelung der Beamtenbezüge bald zustande käme, so wäre dem Drang nach einer Besoldungsreform in dem hier entwickelten Sinne viel Wind aus den Segeln genommen.

### Die neuen Dienstbezeichnungen der gehobenen mittleren Reichsbahnbeamten

Anlässlich einer Besprechung über einzelne Änderungen der Personalordnung I unter dem Voritze des Reichsbahndirektors Dr. Fromm hatten die Organisationen beantragt, die den Dienstbezeichnungen vorgelegte Bezeichnung „Eisenbahn“ in „Reichsbahn“ umzuwandeln. Die Hauptverwaltung erklärte sich damals mit diesem Vorschlag einverstanden. Mit Verfügung vom 18. Dez. 1926 51.503, 1388 hat die Hauptverwaltung die nunmehrigen Dienstbezeichnungen bekanntgegeben. Soweit die gehobenen mittleren Beamten des technischen und nichttechnischen Dienstes in Frage kommen, sind folgende Dienstbezeichnungen zu führen:

1. Bahnbewachung und Bahnunterhaltungsdienst: Oberbahnhauptmeister, Bahnspektor, Bauoberinspektor.
2. Telegraphenwertendienst: Telegraphenvorsteher, Telegrapheninspektor, Telegraphenoberinspektor.
3. Materialverwaltungsdienst: Obermaterialvorsteher, Materialinspektor, Materialoberinspektor.
4. Betriebsmaschinen- und Elektrobetriebsmaschinen- dienst: Betriebsvorsteher, Maschineninspektor, Maschinenoberinspektor (entsprechend Wärme-, Gaswert-, Wasserwertinspektor oder Oberinspektor im wärmetechnischen Dienst bei Gas- oder Wasserwerken).
5. Werkdienst: Werkobersekretär, Werkinspektor, Werkoberinspektor.
6. Technischer Verwaltungsdienst: Techn. Reichsbahnobersekretär, techn. Reichsbahninspektor, techn. Reichsbahnoberinspektor.
7. Vermessungsdienst: Vermessungsoberssekretär, Landmesser, Oberlandmesser.
8. Bahnhofs-, Abfertigungs- und nichttechnischer Verwaltungsdienst: Reichsbahnoberssekretär, Oberbahnhofsoberssekretär, Oberbahnhofsinspektor, Bahnhofsinspektor, Güterinspektor, Kasseninspektor, Reichsbahnoberinspektor (einschl. Kontrolleure und Rechnungsrevisoren), Bahnhofsobersinspektor, Güteroberinspektor, Kassenoberinspektor.

### Gründung des „Deutschen Postverbandes“

Der Verband Deutscher Post- und Telegraphenbeamten und der Bund der Post- und Telegraphenbeamten der Superannuarlaufbahn (Zivilantwärtverbund) haben sich vereinigt und auf der konstituierenden Tagung in einstimmigem Beschlusse ihre gemeinsame Organisation „Deutscher Postverband“ — Alleinige Ständeververtretung der Postzivilsuperannuarbeamten — begründet.

### Aus Gesetzgebung und Rechtsprechung

Saftung des Reichs für die Folgen ungenügend gehetzter Amtsräume

Der „Beamtenbund“ teilt folgendes bemerkenswerte Urteil mit:

Ein Verwaltungsinspektor beim Reichsvermögensamt in Cuzhagen zog sich infolge ungenügend gehetzter Amtsräume eine schwere Mittelohrentzündung mit nachfolgender Schädelvereiterung, die eine Operation notwendig machte, zu. Bald darauf wurde er wegen hochgradiger Neurasthenie in den Ruhestand versetzt.

Nunmehr verlagte der Beamte das Reich auf Schadenersatz hinsichtlich der Differenz zwischen dem ordentlichen Gehalt und dem Ruhegehalt; außerdem begehrte er ein Schmerzensgeld von 1000 Reichsmark.

Das Hanseatische Oberlandesgericht in Hamburg hat durch Urteil vom 12. Mai 1926 dem Kläger beides zugesprochen. Der ursächliche Zusammenhang zwischen der davorerkrankung und der Nichtbezahlung der Amtsräume wurde selbst vom Fiskus nicht bestritten. Der Fiskus machte jedoch Mittelohrentzündung des Klägers geltend, weil er überhaupt weitergearbeitet hat, obwohl er einsehend, daß die Nichtbezahlung seiner Gesundheit unzutraglich sei. Das Oberlandesgericht trat jedoch dem Beamten lebhaft zur Seite.

Gerade als pflichttreuer Beamter — sagt das Gericht — habe der Inspektor es unzulässig gehalten, ohne Erlaubnis vom Dienste fernzubleiben; vielmehr habe er es für seine Pflicht gehalten, so lange als möglich auf seinem Posten zu verharren. Deshalb liege ein Alleinvertulden des Fiskus vor. Der Anspruch wegen Schmerzensgeld sei aus § 847 BGB gerechtfertigt.

Was den Differenzbetrag zwischen ordentlichem Gehalt und Ruhegehalt betrafte, so handle es sich um die Frage, ob die Neurasthenie als Folge der aruten Erkrankung anzusehen sei. Obwohl der Fiskus dies bestritt, hat das Oberlandesgericht auf Grund der Sachverständigenurteile angenommen, daß auf dieser ursächliche Zusammenhang gegeben sei. Es hat deshalb auch diesen Anspruch dem Kläger zugesprochen, d. h. eine Jahresrente von 732 M. auf 18 Jahre (bis zum 65. Lebensjahre des Klägers).

### Auch Verwaltungsamwärtler sind Beamte im Sinne des Strafrechts

Das Landgericht Flauen i. B. verurteilte den Verwaltungsamwärtler Schüle aus Dresden wegen Amtsunterschlagung zu 7 Monaten Gefängnis. Sch. wurde als Amwärtler vereidigt. Während seiner Ausbildungszeit bei der Amtshauptmannschaft Klauen besetzte er in der Kababteilung einen selbständigen Posten. Insbesondere lag ihm die Führung des Verzeichnisses der Gebühren für Kapferlangentzen, Sichtsvermerke usw. und die Verwaltung der Kapferlangentzenklasse ob. Eine Revision der Gebührenliste ergab einen Fehlbetrag von 84 Mark, den Sch. zur Dedung von Schäden verwendet haben wollte. Ferner wurde in fünf Fällen festgestellt, daß er Gebühren von 3, 4 und 6 M. nicht in das Verzeichnis eintrug, sondern für sich verwendete. Mit seiner Revision machte er geltend, daß er kein Beamter sei, vielmehr die Vorbereitungszeit mit einer Lehrlingszeit zu vergleichen sei. Der Reichsanwalt stand jedoch auf dem Standpunkte, daß ein Verwaltungsamwärtler im strafrechtlichen Sinne als Beamter zu gelten habe. Dab der Angeklagte Dienstgeschäfte beforzt, die aus der Staatsgewalt abzuleiten waren, so sei ihm, gleichgültig ob er Amwärtler war oder nicht, die Beamtenqualität zuzusprechen. Das Reichsgericht, bei dem Sch. Revision eingelegt hatte, trat der Auffassung des Reichsanwalts bei und verwarf das Rechtsmittel mit der Begründung, daß auch Verwaltungsamwärtler als Beamte zu gelten hätten. Eine illegale, auf Ausnutzung des Amwärtlers hinauslaufende Tätigkeit läme nicht in Frage, da dem Angeklagten die Arbeiten mit Wissen des Vorstandes der Amtshauptmannschaft übertragen worden seien. (I D 787/26. — 7. Dezember 1926).

Die weiblichen Beamten in Deutschland. In auffallendem Maße nimmt die Zahl der weiblichen Beamten im Reich ständig ab. Bei der Post hat sich ihre Zahl seit 1923 um etwa 15000 verringert. Am 1. Oktober 1926 wurden bei der Post im ganzen Reich nur noch rund 45 800 weibliche Beamten gezählt. In den gesamten Ministerien sind 7390, in der Post- und Reichsdruckerei 802 und bei den Hochverwaltungen nur 448 weibliche Beamte beschäftigt.

## Was der Beamte für Familie u. Haushalt benötigt

**Möbel**  
Speisezimmer  
Herrenzimmer  
Schlafzimmer  
Küchen  
einzelne Möbelstücke  
in bekannt großer Auswahl im Möbelhaus  
**Maier Weinheimer**  
Karlsruhe Zahlungserleichterung. Kronenstr. 32  
Kein Laden, daher billigste Preise

**Winschermann G. m. b. H.**  
Rheinredererei Kohlen- und Kleinhandlung Gegründ. 1848  
**Kohlen, Koks, Briketts, Brennholz**  
Büro: Stefanienstraße 94 am Kaiserplatz  
Fernsprech-Anschlüsse Nr. 815, 816, 817

**Alb. Kammerer**  
Telephon 4383 Erbprinzenstraße 26  
**Polstermöbel — Matratzen**  
Dekorationen 517  
(neu sowie jede Reparatur)

**Möbel**  
Schlafzimmer · Speisezimmer  
Wohnzimmer · Herrenzimmer  
Küchen · Einzel-Möbel  
in guter Qualität  
kaufen Sie sehr preiswert  
**Nur Philippstr. 19**  
im  
**Möbel- und Bettenhaus**  
**Heinrich Karrer**  
Karlsruhe-Mühlburg  
Kein Laden Gegr. 1900  
Lieferung frei Haus — nach auswärts per Auto  
Zahlungs-Erleichterung! 574

## Einen Führer durch die Gesellschaftswissenschaft

Worms, René: Die Soziologie, Wesen, Inhalt und Beziehung zu anderen Wissenschaften.

Aus dem Französischen übersetzt von Nellie Mombert. Mit einem Nachwort von G. Salomon über die organische Staats- und Gesellschaftslehre. Karlsruhe 1926. Verlag G. Braun. VIII, 143 Seiten. Preis Leinen M. 4.—.

Leopold von Wiese schreibt u. a. in den „Kölner Vierteljahrsheften für Sozialwissenschaften“: „Klarer und einfacher ist wohl der schwierige Gegenstand kaum jemals von einem Gelehrten dargestellt worden. Seiten gewährt ein Buch eine so günstige Möglichkeit, auf knappstem Raume eine Zusammenfassung der herkömmlichen Hauptrichtungen der Soziologie in nuce kennen zu lernen.“

Verlag G. BRAUN in KARLSRUHE.